

hochbau@hedingen.ch Tel. 044 762 25 60

Absender:	
8908 Hedingen	Gemeindeverwaltung Hedingen Bau & Immobilien Zürcherstrasse 27 8908 Hedingen
Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheides	
Sehr geehrte Damen und Herren	
Im Sinne von § 315 PBG stellen wir das Begehren um Zustellung der baurechtlichen Entscheide über folgendes Bauvorhaben:	
Baugesuchsnummer:	
Bauherrschaft:	
Bauprojekt/Strasse:	
Begehrensteller:	
Adresse:	
Telefon:	
E-Mail:	
<u>Stockwerkeigentümergemeinschaften:</u> Bitte jeweils ein Vertreter für die Stockwerkeigentümergemeinschaft als Begehrensteller bekannt geben.	
Allfällige Begehren:	
Freundliche Grüsse	

Erläuterungen für den Begehrensteller

Datum:

Das Zustellungsbegehren ist innert der Auflagefrist (Poststempel) an die Gemeindeverwaltung Hedingen schriftlich mit Originalunterschrift, einzureichen. Nach Fristablauf wird das Begehren (mitsamt allfälliger Einwendungen) der Bauherrschaft in Kopie zur Kenntnis gebracht (§ 315 Abs. 2 PBG).

Unterschrift:

Wer den baurechtlichen Entscheid nicht rechtzeitig verlangt, hat das Rekursrecht verwirkt. Ist das Begehren rechtzeitig angebracht worden, sind dem Gesuchsteller alle baurechtlichen Entscheide (auch spätere Projektänderungen, kantonale Bewilligungen etc.) über das Vorhaben zuzustellen, solange keine neue Aussteckung und Bekanntmachung erfolgt ist (§ 316 PBG).

Die erstmalige Zustellung des baurechtlichen Entscheides erfolgt gegen eine Gebühr von Fr. 30.00 gemäss Ziffer 4.1.5 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Hedingen vom 19. Juli 2012.

